Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum:	Geschäftszeichen:
10.09.2026	III 23-1.41.9-3/26

Nummer:
Z-41.9-709

Geltungsdauer
vom: **10. September 2026**
bis: **10. September 2031**

Antragsteller:
DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG
Rockwool Straße 37-41
45966 Gladbeck

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und zehn Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung des vertikalen feuerwiderstandsfähigen Installationsbauteils "Conlit Firesafe" als spezielles Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten in Verbindung mit inneren Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2[1]

1.1.2 Das Installationsbauteil ist im Wesentlichen aus Installationen (Kabel, Rohre, Leitungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3[2] mit Absperrvorrichtungen zur Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch mit der Klassifizierung K90-18017 sowie jeweils zugehörige Einbauten), einer die Installationen umfassende, ein-, zwei- oder dreiseitig vor einer Massivwand angeordneten nichttragenden Tragkonstruktion (bestehend aus einer Stahlunterkonstruktion, Beplankungen aus nichtbrennbaren[3] Bauplatten und Befestigungsmitteln), sowie einer nichtbrennbaren[3] mineralischen Einblasdämmung zu errichten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Installationsbauteil ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zum Errichten eines feuerwiderstandsfähigen Bauteiles in Verbindung mit inneren Bauteilen nach Abschnitt 2.1 in baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben und nachfolgender Bestimmungen angewendet werden.

Das Installationsbauteil ist nachgewiesen, sofern nach landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen bzw. Lüftungsanlagen

- feuerwiderstandsfähige Installationsschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten (Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2[4] unter Berücksichtigung von DIN 4102-11[5] mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen der Sanitärobjekte; Ausführung ohne Luftleitung) gefordert sind und/oder
- Schächte für Luftleitungen von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3[2] mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten gefordert werden (Nachweis der Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch von Geschoss zu Geschoss)

1.2.2 Das Installationsbauteil ist

- mit Ausnahme der Ausführung nach Abschnitt 2.4.2.6 beidseitig der feuerbeständigen Decken zu errichten,
- in Verbindung mit feuerbeständigen Decken mit Öffnungen nach Abschnitt 2.2 auszuführen sowie
- an eine feuerbeständige Massivwand nach Abschnitt 2.2 anzuschließen.

1.2.3 Das Installationsbauteil ist unter Ausnahme eines ggf. direkt angeschlossenen teilhohen Installationselementes nach Abschnitt 2.4.2.1 geschosshoch auszuführen (maximale Höhe: 3000 mm).

[1] Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen (sanitärtechnische und elektrotechnische Anforderungen) und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

[2] DIN 18017-3:2022-05 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster – Teil 3: Lüftung mit Ventilator

[3] Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4.

[4] DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

[5] DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und –kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

1.2.4 Stahlunterkonstruktion und Beplankung dürfen keine Decken und Trennwände durchdringen, an die Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstands gestellt werden.

1.2.5 Das Installationsbauteil darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.6 Bei Verwendung von Metallrohren bzw. -leitungen gilt: Die Verhinderung von Zerstörungen an dem Installationsbauteil und den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

1.2.7 Das Installationsbauteil muss mindestens mit folgenden Installationen belegt sein:

- eine gefüllte Versorgungsleitung nach Abschnitt 2.1.2 oder 2.1.3,
- eine Luftleitung inkl. Absperrvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.4
- eine Abwasserleitung nach Abschnitt 2.1.2 oder 2.1.3

oder

- eine gefüllte Versorgungsleitung nach Abschnitt 2.1.2 oder 2.1.3,
- eine Abwasserleitung nach Abschnitt 2.1.2 oder 2.1.3
- eine elektrische Leitung nach Abschnitt 2.1.4

1.2.8 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise

- zum Wärme- oder Schallschutz,
- zur Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der einzelnen Installationen bzw. Einbauten und der Einblasdämmung sowie der Gesamtkonstruktion

geführt. Diese sind ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung - zu führen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung – Bestandteile des Installationsbauteils

2.1.1 Tragkonstruktion, Beplankung und Zubehör

2.1.1.1 Tragkonstruktion und Zubehör

Die Tragkonstruktion besteht aus einem Metallständerwerk aus UW- oder CW-Stahlblechprofilen nach DIN EN 14195[6] mit einer Dicke von 0,6mm und einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz.

Alternativ kann das "TECEprofil-Trockenbauprofil" für Brandschutzkonstruktionen der TECE SE, 48282 Emsdetten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573 verwendet werden.

Für die Befestigung der Tragkonstruktion an Geschossdecken und Wänden müssen Befestigungsmitteln nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäisch technischen Bewertungen verwendet werden.

2.1.1.2 Beplankung und Zubehör

Die einseitige Beplankung der Tragkonstruktion muss aus mindestens 2 x 12,5 mm dicken nichtbrennbaren[3] GKB-Platten des Typs A nach EN 520[7]

- "Rigips Bauplatte RB 12,5" der Saint-Gobain Rigips GmbH, 40549 Düsseldorf.
- "Danogips" der Danogips GmbH & Co. KG, 41460 Neuss,

[6] DIN EN 14195:2020-07 Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

[7] DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

- "Knauf Bauplatte RB, 12,5" der Knauf gips KG, 15370 Fredersdorf- Vogelsdorf

Für die Verarbeitung der GKB-Platten sind die Normen DIN 18180[8], DIN 18181[9], DIN 18182[10] und DIN 18183-1[11] zu beachten.

Für die Befestigung der ersten Lage der GKB-Platten an der Tragkonstruktion müssen Schnellbauschrauben 3,5 x 25 mm und für die zweite Lage der GKB-Platten Schnellbauschrauben 3,5 x 35 mm, jeweils nach DIN EN 14566[12] verwendet werden.

2.1.2 Nichtbrennbare Rohrleitungen

Das Installationsbauteil darf Rohre aus Stahl, Edelstahl, Guss oder Kupfer enthalten.

Die Abmessungen der Rohre müssen den Angaben der Anlage 9 entsprechen.

2.1.3 Brennbare Rohrleitungen

Die Rohre müssen bzgl. der Rohrmaterialien und Abmessungen den Angaben der Anlage 9 bis 10 entsprechen.

2.1.4 Elektroinstallationen

Das Installationsbauteil darf Kabel mit einem maximalen Außendurchmesser von 31 mm und flexible Elektro-Installations-Rohre aus Poleolefin mit einem maximalen Durchmesser von 20 mm enthalten. (s. Abschnitt 2.4.2.3)

2.1.5 Luftleitungen für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3[2] mit Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch

Das Installationsbauteil darf eine vertikale, verzinkte Stahlblech-Wickelfalzleitung nach EN 1506[13] in Verbindung mit EN 12237[14], ≤ DN 350 bzw. 2 x DN 125 für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3[2] mit einem Abzweig (T-Stück) DN 100 und einer Anschlussleitung aus Stahlblech (Wickelfalzleitung) nach EN 1506[13] je Geschoss,

- einer Absperrvorrichtung Typ "BRAV-K" DN 100 der Feuerwiderstandsklasse K90-18017 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-41.3-669 der Bartholomäus GmbH, 89607 Emerkingen, (s. Anlage 7),
- einer Absperrvorrichtung Typ "BSV" DN 100 der Feuerwiderstandsklasse K90-18017-3 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-41.3-606 der Strulik GmbH, 65597 Hünefelden-Dauborn,
- eine Absperrvorrichtung "Typ ST-ADW" DN 100 der Feuerwiderstandsklasse K90-18017 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-41.3-689 der Schulte & Todt Systemtechnik GmbH & Co. Kg, 59759 Arnsberg-Herdringen

enthalten.

An die verzinkten Stahlblech-Wickelfalzleitung darf ein Einzelentlüftungsgerät mit Absperrvorrichtung der Baureihe ELS, zur Verwendung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3 mit bauaufsichtlicher Zulassung Z-51.1-193 der Helios Ventilatoren GmbH + Co KG, 78056 Villingen-Schwellingen angeschlossen werden.

2.1.6 Einbauten

Innerhalb des Installationsbauteiles dürfen folgende Sanitärmontageelemente angeordnet sein, sofern deren Lasten nicht in die Tragkonstruktion des Installationsbauteiles abgeleitet werden:

8	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten – Arten und Anforderungen
9	DIN 18181:2019-04	Gipsplatten im Hochbau – Verarbeitung
10	DIN 18182	Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten
11	DIN 18183-1:2018-05	Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktion – Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten
12	DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
13	DIN EN 1506:2007-09	Lüftung von Gebäuden – Lüftungsleitungen und Formstücken aus Blech mit rundem Querschnitt
14	DIN EN 12237:2003-07	Lüftung von Gebäuden – Lüftungsleitungen – Festigkeit und Dichtheit von Lüftungsleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech

- WC-Montageelemente, die aus einer Stahlunterkonstruktion, einem wassergefüllten Behälter für das Spülwasser sowie Anschluss-Stutzen für Rohre bzw. Sanitärgegenstände bestehen (die Anschluss-Stutzen dürfen aus Kunststoff bestehen) sowie
- Waschtisch-Montageelemente, die im Wesentlichen aus nichtbrennbaren[3] Materialien bestehen.

In die Beplankung dürfen handelsübliche Hohlwanddosen mit passenden Steckdosen oder Schaltern und/oder Verteilerdosen (bzgl. Menge und Anordnung s. Abschnitt 2.4.2.3) und ein Elektroinstallationsverteilerkasten aus Kunststoff mit den maximalen Abmessungen von 505 mm x 350 mm x 70 mm (Höhe x Breite x Tiefe) sowie eine Revisionsöffnung aus ABS-Kunststoff mit den maximalen Abmessungen von 600 mm x 400 mm (Höhe x Breite) sowie zwei Wasseruhren eingesetzt werden.

2.1.7 Einblasdämmung

Für die Einblasdämmung zur Verfüllung des mit Installationen nach Abschnitt 2.3.3 belegten Installationsbauteiles wurde das nichtbrennbare[3] Steinwolle-Granulat (Einblasdämmung) vom Typ "Conlit Firesafe", der Deutschen Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck nach allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-19-516 mit folgenden Kennwerten (Angabe des Herstellers) als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar[3], Schüttdichte 110 ± 10 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17[15].

Das Steinwolle-Granulat muss der Gefahrstoffverordnung in der geltenden Fassung entsprechen, gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung[16] vom Verbot freigestellt sein und die in Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllen.

2.1.8 Rohrschalen und Rohrdämmung

Für die Anordnung an Gussrohren, die aus dem Installationsbauteil herausgeführt werden, müssen mindestens 20 mm dicke nichtbrennbare[3], alukaschierte Steinwolle-Rohrschalen des Typs "ROCKWOOL 800" der Deutschen Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck nach DIN EN 14303[17] verwendet werden. Es wurden die o.g. Steinwolle-Rohrschalen mit folgenden Kennwerten (Angabe des Herstellers) als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar[3], Schmelzpunkt > 1000 °C nach DIN 4102-17[15].

Die Rohre nach Abschnitt 2.1.2 und 2.1.3 dürfen innerhalb des Installationsbauteils mit einer ≤ 20 mm dicken schwerentflammbaren[3] Dämmung nach EN 14304[18] Typ

- "SH Armaflex Microban" nach DIN EN 14304[18], der Armacell GmbH, 48153 Münster
- "Kaifley KK", Dicke 19 mm, der Kaimann GmbH, 33161 Hövelhof oder
- "AF Armaflex Evo" Dicke 19 mm der Armacell GmbH, 48153 Münster

versehen werden.

2.2 Planung – Entwurf

Das Installationsbauteil ist zwischen mindestens 150 mm dicken feuerbeständigen[3] Massivdecken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und angrenzend an eine feuerbeständige[3] Massivwand aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton einzubauen.

Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

15	DIN 4102-17:2017-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 17: Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen und Prüfung
16	Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20. Januar 2017, Chemikalien-Verbotsverordnung	
17	DIN EN 14303:2016-08	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
18	DIN EN 14304:2016-03	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblen Elastomerschaum (FEF) - Spezifikation

Die Decken dürfen Öffnungen mit einer maximalen Größe von 1200 mm x 400 mm bzw. 0,48 m^2 enthalten, s. Anlage 1.

Die Öffnungen müssen durch das Installationsbauteil vollständig abgedeckt werden.

Die Angaben der Hersteller der Tragkonstruktion (Metallständerwerk), der Beplankung und der Einblasdämmung sind zu beachten.

Wird das Installationsbauteil auf einer feuerbeständigen Geschossdecke beginnend errichtet, sind Rohrleitungen, Kabel und Luftleitungen, die diese Geschossdecke durchdringen, mit brandschutztechnischen Maßnahmen entsprechend Abschnitt 2.4.2.6 zu versehen.

2.3 Bemessung

2.3.1 Angrenzende Decken, Wände

Die Wände und Decken müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass

- die Feuerwiderstandsdauer des Installationsbauteiles nicht beeinträchtigt wird und
- das Installationsbauteil (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält (z. B. auch aus den an der Wand befestigten Leitungen und deren Anschlussleitungen).

2.3.2 Statische Bemessung der Tragkonstruktion mit Beplankung

Die statische Bemessung der Tragkonstruktion mit Beplankung des Installationsbauteiles muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen. Die Lasten der ggf. an den Schmalseiten an dem Ständerwerk angebrachten Leitungen sind zu berücksichtigen.

2.3.3 Installationen (Leitungen, Einbauten)

Das Installationsbauteil darf Leitungen (ggf. mit Maßnahme gegen die Übertragung von Feuer und Rauch) und Einbauten gemäß der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.6 enthalten. Mischinstallationen aus Kunststoff- und Metallrohren sind ggf. zulässig (s. Abschnitt 2.4.2.2). Die Leitungen müssen an der angrenzenden Massivwand bzw. am Ständerwerk der Schmalseiten des Installationsbauteiles befestig werden, s. Anlage 8.

Für die Anordnung der Installationen (z. B. Abstände untereinander sowie zur Tragkonstruktion (Metallständerwerk)) und mögliche Ausführungen aus dem Installationsbauteil ist Abschnitt 2.4.2 zu beachten.

2.4 Ausführung

2.4.1 Voraussetzungen für die Errichtung des Installationsbauteiles

2.4.1.1 Allgemeines

Die für die Errichtung des Installationsbauteiles zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Errichtung des Installationsbauteiles, das Anbringen der Sanitärobjekte und Armaturen sowie die zulässige Oberflächenbearbeitung (z. B. Fliesen, Anstriche) muss gemäß der Einbauanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.4.1.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau des Installationsbauteiles die Standsicherheit der Decke und der sonstigen angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.

2.4.1.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss dem Verarbeiter (Errichter) nach Abschnitt 2.4.1.3 eine Anleitung für den Einbau des Installationsbauteiles zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Arbeitsgänge und Beschreibung bzw. Darstellung zum fachgerechten Zusammenbau und Einbau des Installationsbauteiles
- Maßangaben zu den Bestandteilen und zum Einbau
- Angaben zur Befestigung und zum Anschluss an die angrenzenden Bauteile
- Angaben zu den zulässigen Installationen, Befestigungen, Anschlüssen, Ausführungen und Abständen
- Angaben zur bauseitig auszuführenden fachgerechten Errichtung des Installationsbauteiles (z. B. Tragkonstruktion (Ständerwerk + Beplankung), Deckenverschluss, Anbringen der Sanitärobjekte, Einbau der Absperrvorrichtung, Tellerventile, Abdichten der Fugen, zulässige Oberflächenbearbeitung, z. B. Fliesen, Anstriche, Einbau von z. B. Steckdosen, des Elektroverteilerkastens, der Revisionsöffnung)
- Ausführliche Angaben zur Einbringung der Einblasdämmung (u.a. Festlegung der Lage und Größe der Einblasöffnungen sowie deren Herstellung und Verschluss nach erfolgter Verfüllung, Ermittlung der einzublasenden Menge, Notwendigkeit entsprechend geschulten und zertifizierten Personals, Beschreibung des Verfahrens),
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.4.1.3 Schulung

Die maschinelle Befüllung des Raumes innerhalb des Installationsbauteils mit dem Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.7 darf nur durch Unternehmen mit entsprechend vom Antragssteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung geschultem und dafür zertifizierten Personal erfolgen.

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat diese Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung im Hinblick auf die Verarbeitung der Einblasdämmung zu unterrichten, zu schulen und ihnen im ständigen Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

2.4.2 Bestimmungen für den Einbau

2.4.2.1 Allgemeines

Installationsbauteile nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung dürfen nur von Unternehmen errichtet und eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet besitzen und entsprechendes Fachpersonal dafür einsetzten.

Das Installationsbauteil muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen errichtet werden.

Die Leitungen bzw. Einbauten nach den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.5 sind an der angrenzenden Massivwand gemäß Abschnitt 2.2 zu befestigen. Die Leitungen nach Abschnitt 2.1.4 dürfen an den Schmalseiten am Ständerwerk der Tragkonstruktion befestigt werden (s. Abschnitt 2.3.2).

Zwischen dem Installationsbauteil und der Grenzfläche des teilhohen Installationselements ist keine Systembeplankung nach Abschnitt 2.1.1.2 zu montieren. Die Bestimmungen für den Einbau nach den Abschnitten 2.4.2.7 und 2.4.2.8 gelten für direkt angeschlossene teilhohe Installationselemente entsprechend.

2.4.2.2 Einbau der Rohrleitungen

Die Rohrleitungen nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 sind einzeln innerhalb des Installationsbauteiles zu führen. Der Abstand zur Beplankung der Tragkonstruktion muss mindestens 50 mm und der Abstand zu anderen Leitungen muss mindestens 30 mm betragen (s. Anlage 3 - 6 und 8).

In den Hauptleitungen dürfen Abzweige für Anschlussleitungen angeordnet werden, wobei die folgenden Angaben einzuhalten sind.

Die Anschlussleitungen dürfen innerhalb des Installationsbauteiles an nichtbrennbare[3] Sanitärgegenstände, Armaturen oder Wasseruhren bzw. an Sanitärmontageelemente gemäß Abschnitt 2.1.6 angeschlossen oder in einen angrenzenden teilhohen Installationsraum geführt werden. Die Abstände nach Anlage 8 sind einzuhalten.

Die Anschlussstutzen von im Installationsbauteil oder im teilhohen Installationsraum angeordneten Sanitärmontageelementen gemäß Abschnitt 2.1.6 dürfen durch die jeweilige Beplankung geführt werden.

Bei nichtbrennbaren[3] Leitungen nach Abschnitt 2.1.2 (Außendurchmesser ≤ 76 mm) dürfen in der Hauptleitung Abzweige für Anschlussleitungen zwischen 100 mm oberhalb des Fußbodens und 300 mm unterhalb der Decke eines jeden Geschosses angeordnet werden (s. Anlage 6).

Die Anschlussleitungen dürfen innerhalb des Installationsbauteils verlegt oder aus dem Installationsbauteil ausgeführt werden.

Eine ggf. vorhandene brennbare[3] Isolierung an Aluminium-Verbundrohren nach Abschnitt 2.1.3 darf nicht aus dem Installationsbauteil bzw. dem Installationsraum herausgeführt werden.

Bei Gussrohren (≤ DN 110; d ≥ 3,5 mm bzw. Abzweig ≤ DN 110 d ≥ 3,5 mm) dürfen in der Hauptleitung Abzweige für Anschlussleitungen zwischen 175 mm bis 290 mm oberhalb des Fußbodens eines jeden Geschosses angeordnet werden. Die Abzweige dürfen ≥ 250 mm aus dem Installationsbauteil ausgeführt werden. Vorausgesetzt die Leitung ist bis zum Anschluss an die Sanitärkeramik mit einer Dämmung nach Abschnitt 2.1.8 versehen.

Bei Abwasserleitungen (Außendurchmesser ≤ 50 mm) dürfen in der Hauptleitung Abzweige für Anschlussleitungen zwischen 100 mm oberhalb und 2000 mm unterhalb der Geschossdecke angeordnet werden.

Alternativ kann ein Vorwandelement aus 2 x 12,5mm GKB Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 zwischen Installationsbauteil bis zur Sanitärkeramik erstellt werden, das mit einer Einblasdämmung nach Abschnitt 2.1.7 in gleicher Weise wie das Installationsbauteil verfüllt wird, unter Einhaltung der vorher genannten Abstände. Alternativ kann der Hohlraum vom Vorwandelement mit Steinwollwolle (Schmelzpunkt > 1000°C) mit einer Dichte > 100 kg/m^3 ausgestopft werden.

Am Fußpunkt nach Abschnitt 2.4.2.6 dürfen Gussrohre (≤ DN 160 x 4,0 mm) zur Dachentwässerung herausgeführt werden, s. Anlage 3.

2.4.2.3 Einbau der Elektroinstallationen

Das Installationsbauteil darf Kabel nach Abschnitt 2.1.4 enthalten, die hinter der Tragkonstruktion einzeln geführt oder bei einem Durchmesser der Kabel ≤ 10 mm zu Bündeln (Bündel-Durchmesser ≤ 100 mm) verschnürt werden dürfen. Die Elektro-Installationsrohre dürfen mit einem Kabel mit einem maximalen Durchmesser von 10 mm verlegt werden.

Die Kabel dürfen einzeln oder im Bündel und Elektroinstallationsrohre dürfen einzeln durch passgenaue Öffnungen aus dem Installationsbauteil herausgeführt werden. Die Aus- und Einführungen eines Kabels müssen einen Abstand von mindestens 100 mm zur Oberkante Rohfußboden haben.

Die Kabelbündel bestehend aus maximal zehn NYM 3x2,5mm² müssen im Abstand von mindestens 100 mm ab Oberkante Rohfußboden eines jedes Geschosses aus dem Installationsbauteil herausgeführt werden. (s. Anlage 6)

In der Ebene der Tragkonstruktion muss der Abstand zwischen den Aus- bzw. Einführungen der Kabel bzw. Elektroinstallationsrohre bzw. der Abstand zu anderen ausgeführten Leitungen mindestens dem Durchmesser der größeren Leitung entsprechen.

Die außerhalb des Installationsbauteiles endenden Elektro-Installationsrohre sind bei Belegung mit Kabel und ohne mit handelsüblichem Silikon rauchgasdicht zu verschließen.

In das Installationsbauteil darf ein Elektroinstallationsverteilerkasten nach Abschnitt 2.1.6 in der mittleren Höhe von 1,5m eingebaut werden.

Wahlweise dürfen die Kabel im Innern des Installationsbauteiles an Steckdosen oder Schalter gemäß Abschnitt 2.1.7 angeschlossen sein. In die Beplankung der Tragkonstruktion dürfen maximal drei Hohlwanddosen je Seite angeordnet werden.

2.4.2.4 Einbau der Luftleitung für Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3

Die vertikale Luftleitung nach Abschnitt 2.1.5 ist an der angrenzenden Massivwand nach Abschnitt 2.2 zu befestigen. An dem Abzweig je Geschoss ist an die Anschlussleitung eine Absperrvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5 aufzustecken und umlaufend mit vier verzinkten Bohrschrauben 4,8 x 16 mm nach DIN 7504[19] an der Anschlussleitung zu befestigen. (s. Anlage 7)

Die weiteren Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Absperrvorrichtung und des Einzelentlüftungsgerätes zum Einbau sind einzuhalten.

2.4.2.5 Einbau der Tragkonstruktion des Installationsbauteiles

Das Installationsbauteil muss von feuerbeständiger[3] Rohdecke zu Rohdecke, jeweils nach Abschnitt 2.2, spannen. Die Stahltragkonstruktion, deren Befestigung, die Befestigung der doppelten Beplankung aus den Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 und die Fugenabdichtung zu den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Angaben des Herstellers ausgeführt werden.

Ringspalte zwischen aus dem Installationsbauteil geführten Leitungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.5 und der auf der Tragkonstruktion angeordneten Beplankung müssen vollständig mit Gipsmörtel bzw. dem "Conlit Kit" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1104, der Deutschen Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck verschlossen werden.

In das Installationsbauteil darf eine Revisionsöffnung nach Abschnitt 2.1.6 eingebaut werden.

2.4.2.6 Fußpunkt

Der Fußpunkt darf unter einer massiven Decke ausgeführt werden, wenn oberhalb dieser massiven Decke sich das Installationsbauteil befindet. Der Fußpunkt muss wie folgt ausgeführt werden (s. Anlage 3).

Die nichtbrennbare Abwasserleitung aus Guss ≤ DN 110 nach Abschnitt 2.4.2.2 ist auf > 500 mm mit "Conlit 150 U 110/35" mit dem ABP P-NDS04-417 ab Unterkante massiver Decke zu isolieren. Die Isolierung muss mit Bindedraht Ø = 0,6 mm mit fünf Wicklungen pro Meter zu sichern. Der Spalt zwischen Gussabwasserrohr und massiver Decke ist mit Steinwolle (Schmelzpunkt > 1000°C) auszustopfen (120 kg/m^3).

Der Rohrbogen der brennbare[3] Abwasserleitungen nach Abschnitt 2.1.3 muss ab der Unterkante der Decke 2-lagig mit der intumeszierenden Bandage „Conlit Pyrostat Uni“ auf einer Länge von 250 mm (2 x 125 mm) umwickelt werden. Diese ist mit Bindedraht Ø = 0,6 mm mit 5 Wicklungen pro Meter zu sichern. Anschließend erfolgt die Montage der Rohrschale „Conlit 150U 110/70“ auf einer Länge von 1000 mm, Dämmdicke70 mm. Die Rohrschale ist stumpf mit dem Kleber „Conlit Fix" an die Decke bzw. Ringspaltverschluss zu kleben. Die brennbare Abwasserleitung ist den ersten Meter mindestens zwei Mal im Abstand > 200 mm abzuhängen.

Brennbare[3] Heiz- und Trinkwasserleitungen nach Abschnitt 2.1.3 sind mit zwei Lagen mit "Conlit Pyrostat Uni" (125 mm breit) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1598, der Deutschen Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck zu umwickeln, 75 mm im Bauteil. Außerhalb des Installationsbauteils ist die brennbare Heiz- oder Trinkwasserleitung nach Abschnitt 2.1.3 mit "Klimarock 30 mm" (500 mm breit) nach DIN EN 14303[17] der Deutschen Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck, zu umwickeln. Die Umwicklung ist durch vier Drahtbindungen/-wicklungen (Dicke ≥ 0,6 mm) zu sichern.

Nichtbrennbare[3] Heiz- und Trinkwasserleitung nach Abschnitt 2.1.2 sind 75 mm im Bauteil mit zwei Lagen "Conlit Pyrostat Uni" (125 mm breit) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1598, der Deutschen Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck zu umwickeln. Außerhalb des Installationsbauteils ist die brennbare[3] Heiz- oder Trinkwasserleitung nach Abschnitt 2.1.2 mit "Klimarock 30 mm" (500 mm breit) nach DIN EN 14303[17] der Deutschen

[19] DIN 7504:1995-09 Bohrschrauben mit Blechschrauben-Gewinde – Maße, Anforderungen, Prüfung

Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck zu umwickeln. Die Umwicklung ist durch vier Drahtbindungen/-wicklungen (Dicke ≥ 0,6 mm) zu sichern.

Elektronische Leitungen nach Abschnitt 2.1.4 müssen mit der "Conlit Bandage" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-19.11-1811, der Deutschen Rockwool GmbH & Co KG, 45966 Gladbeck zweilagig abgeschottet werden, deckenunterseitig 300 mm breit, 80 mm im Bauteil.

Luftleitung nach Abschnitt 2.1.5 müssen mit Einbau einer Absperrvorrichtung Typ "REV-EDW" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-41.3-683, der Bartholomäus GmbH, 89607 Emerkingen in der massiven Geschossdecke oberhalb des Fußpunktes gegen den Übertrag von Feuer und Rauch entsprechend des Bescheids abgeschottet werden.

Aus der massiven Decke unter dem Installationsbauteil dürfen Gussabwasserrohre < DN 160 nach Abschnitt 2.4.2.2 zur Dachentwässerung herausgeführt werden.

2.4.2.7 Einbringen der Einblasdämmung in das Installationsbauteil

Die Einblasdämmung nach Abschnitt 2.1.7 ist geschossweise nach Maßgabe der Einbauanleitung des Antragsstellers (s. Abschnitt 2.4.1.2) maschinell einzubringen und muss die zwischen den Installationen und Einbauten verbliebenen Freiräume hinter der Tragwandkonstruktion und Beplankung vollständig ausfüllen. Die Dichte der Verfüllung muss 110 ± 10 kg/m³ betragen. Der Unternehmer der die Einblasdämmung einbringt, muss die Anzahl und Größe der in der Beplankung erforderlichen Öffnungen in Abhängigkeit von den Abmessungen und der Belegungsdichte des Installationsbauteiles festlegen. Die Öffnungen sind nach Abschluss der Befüllung in Beplankungsdicke mit formbeständigen mineralischen Baustoffen dicht und dauerhaft zu verschließen.

2.4.2.8 Füllen der Geruchsverschlüsse der Sanitärgegenstände

Es ist zu beachten, dass das Installationsbauteil die mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nachgewiesenen Leistungseigenschaften nur im eingebauten und einbaufertigen Zustand aufweist. Geruchverschlüsse müssen dazu ständig wassergefüllt sein.

2.4.2.9 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Genehmigungsgegenstand errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO[20]).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Genehmigungsnummer: Z-41.9-709
- Gegenstand: "Conlit Firesafe"
- Name, Anschrift und Nachweis der Zertifizierung nach Abschnitt 2.1.1.3 der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung des Installationsbauteiles hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Installationsbauteil stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist (z. B. ständige Wasservorlage in den Geruchsverschlüssen; keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

[20] nach Landesbauordnung

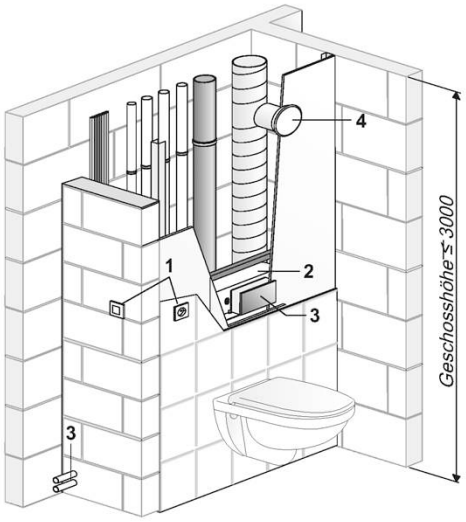
Änderungen an der Kabelbelegung in den Elektro-Installationsrohren sind möglich, sofern die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden. Die Elektro-Installationsrohre sind nach Abschluss der Belegungsänderung wieder rauchgasdicht zu verschließen.

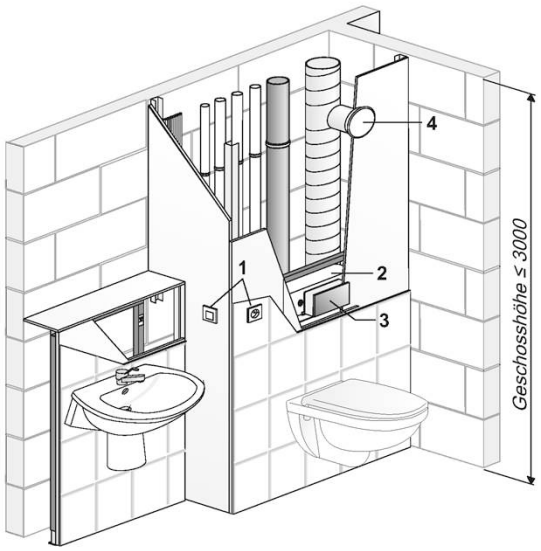
Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Kopp

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Trennwandkonstruktion in Leichtbauweise [mm]
Metallständerwände/Vorsatzschale mit GKB-Beplankung d ≥ 2 x 12,5 mm



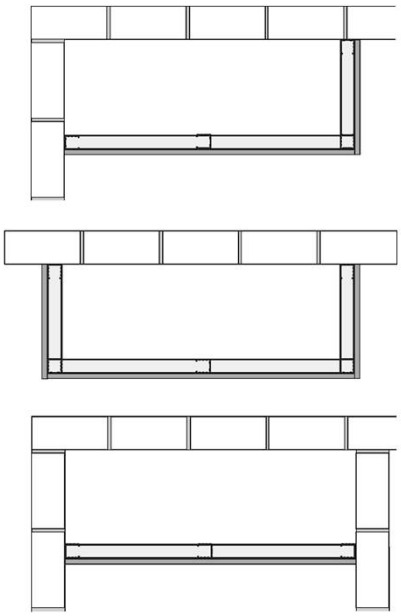




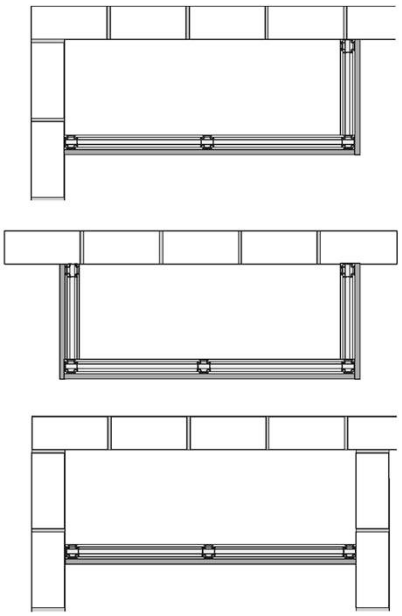
1 Schalter-, Steckdosen
2 Sanitär Montageelemente
3 Armaturen/Rohranschlüsse
Revisionsrahmen, Einbaukästen
4 Absperrvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5

Anordnung von Trennwandkonstruktion in Leichtbauweise vor Massivwand

Trennwandkonstruktion, **UW + CW Profilen**, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)



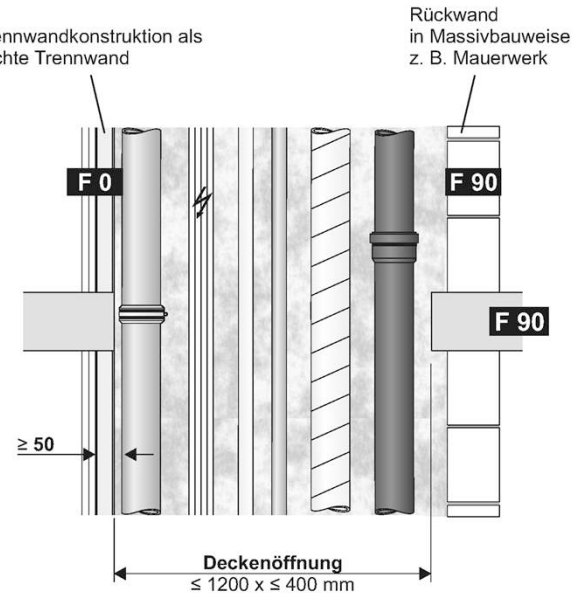
Trennwandkonstruktion, **TECE Profil** nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"	Anlage 1
Ausführungsvarianten Bauarten und -formen sowie Abmessungen	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

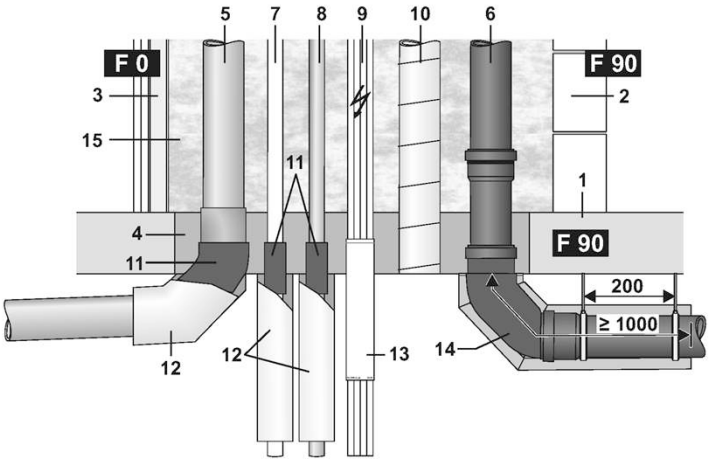
Trennwandkonstruktion als **Wandbauarten ohne Klassifizierung (F 0)** **[mm]**
- Mindestabstand der Leitungen zur GKB Beplankung der Wandkonstruktion **≥ 50 mm**
- Deckenöffnung ohne Verschluss



Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"	Anlage 2
Belegung Anordnung der Leitungen und Abstände zur Trennwandkonstruktion	

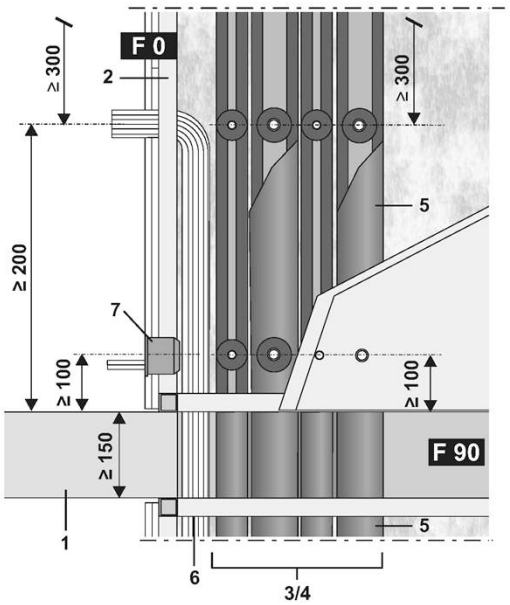
Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Leitungsdurchführungen in einer klassifizierten Massivdecke (F 90) Decke mit Abschottung am Fußpunkt Installationsbauteil **[mm]**



1 Massivdecke d ≥ 150 mm, F 90
2 Massivwande z. B. Porenbeton
3 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
4 Mörtel bzw. Beton oder Kernbohrung
5 nichtbrennbare Abwasserleitung
6 brennbare Abwasserleitung
7 brennbare Versorgungsleitung
8 nichtbrennbare Versorgungsleitung
9 Kabelbündel ø ≤ 100 mm
10 Luftleitung nach DIN 18017-3 mit Absperrvorrichtung in Form eines Revisionsverschluss REV-EDW
11 Conlit Pyrostat Uni b = 125 mm, 2-lagig, 75 mm Einbautiefe in die Decke, 50 mm Überstand deckenunterseitig
12 ROCKWOOL Klimarock, d = 30 mm, L ≥ 500 mm mit 4 Wicklungen Draht d ≥ 0,6 mm befestigt
13 Conlit Bandage L = 380 mm, 80 mm Einbautiefe in die Decke 300 mm Überstand deckenunterseitig
14 2x45° Rohrbögen mit 2 Wicklungen Conlit Pyrostat-Uni und Rohrschale Conlit 150U, L = 1000 mm bekleidet
15 Conlit Firesafe

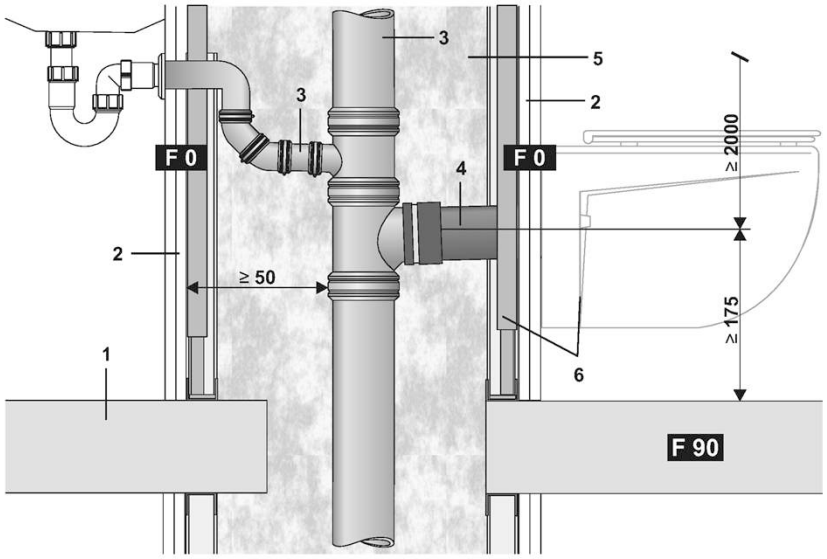
Leitungsdurchführungen und Einbauten in der Wandkonstruktion des Installationsbauteils

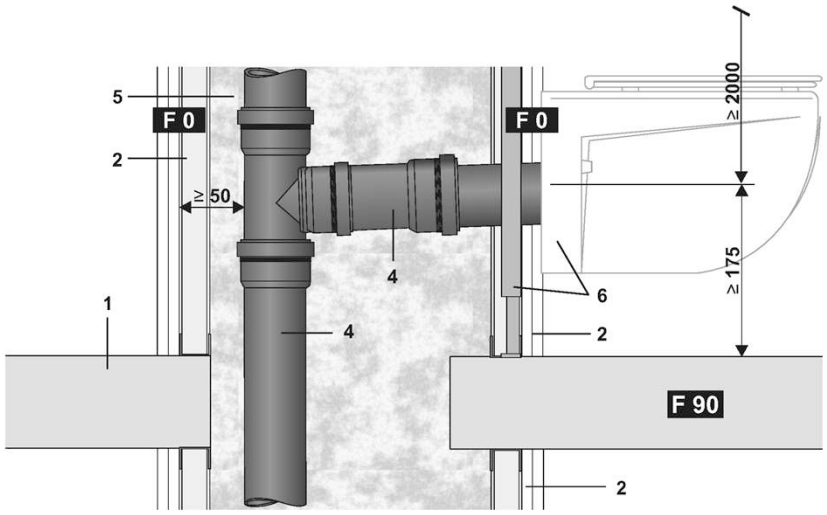


1 Massivdecke d ≥ 150 mm, F 90
2 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
3 brennbare Versorgungsleitungen ø ≤ 40 mm mit Anschlussleitung ø ≤ 20 mm
4 nichtbrennbare Versorgungsleitungen ø ≤ 76 mm mit Anschlussleitung ø ≤ 22 mm
5 Dämmung normal entflammbar für Versorgungsleitungen
6 Kabelbündel ø ≤ 50 mm
7 Hohlraumdose mit 2 Kabeln

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"	Anlage 3
Leitungsdurchführungen am Fußpunkt Installationsbauteil und in der Trennwandkonstruktion	

Ausführung Deckenöffnung und Abstände, gemäß Anlage 2 **[mm]**



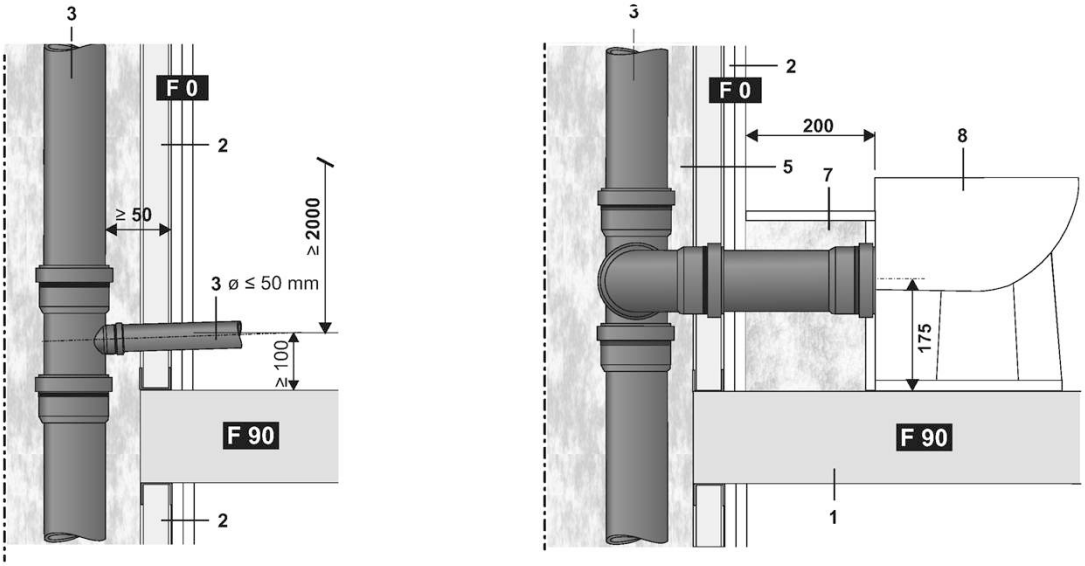


1 Massivdecke d ≥ 150 mm, F 90
2 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
3 nichtbrennbare Abwasserleitung
4 brennbare Abwasserleitung
5 Conlit Firesafe
6 WC-Element mit Wand-WC

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"	Anlage 4
Belegung Entwässerungsleitungen - Anordnung	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Ausführung Deckendurchbruch und Abstände, gemäß Anlage 2 **[mm]**

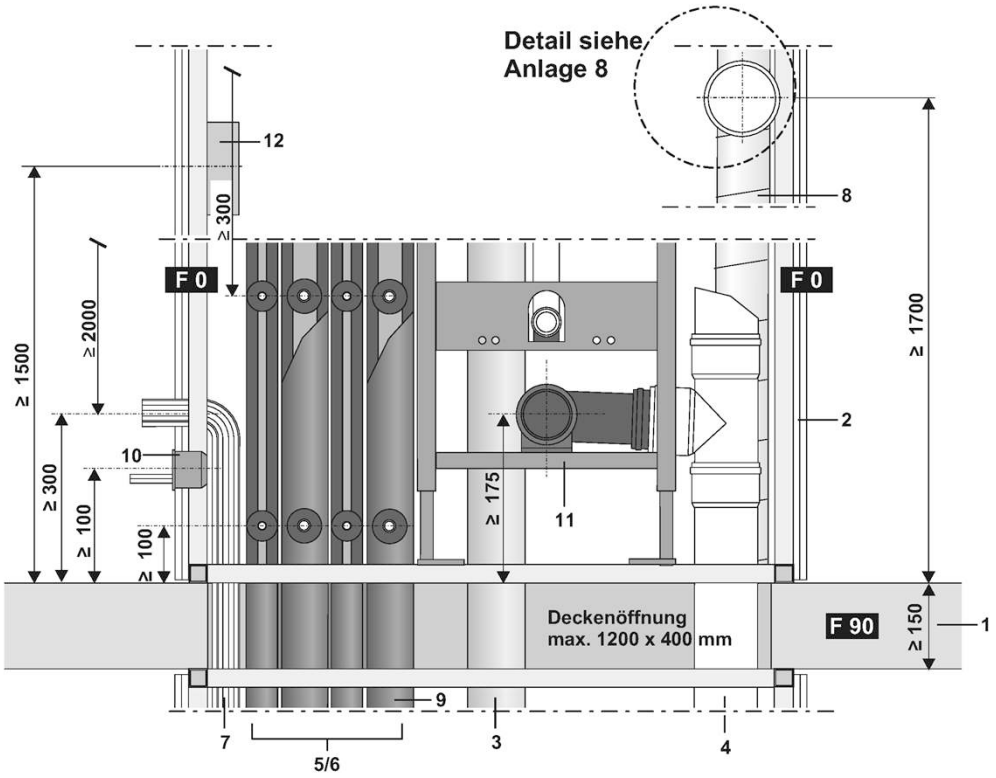


1 Massivdecke d ≥ 150 mm, F 90
2 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
3 brennbare Abwasserleitung
4 Conlit SML-Manschette
5 Conlit Firesafe
7 Anschlussleitung in einer Einhausung entsprechend der Trennwandkonstruktion, Hohlraum mit Conlit Firesafe/Stopfwolle verfüllt, Rohdichte ≥ 100 kg/m³
8 Stand WC

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"	Anlage 5
Belegung Entwässerungsleitungen - Anordnung	

Ansicht A

[mm]



1 Massivdecke d ≥ 150 mm, F 90
2 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
3 nichtbrennbare Abwasserleitung ø ≤ 110 mm mit brennbarer Anschlussleitung ø ≤ 110 mm Abstand zur Deckenoberkante ≥ 175 mm und Anschluss an Wand-WC / Gussrohr als Regenfallrohr durchgängig, ø ≤ 160 mm
4 brennbare Abwasserleitung ø ≤ 110 mm mit Anschlussleitung ø ≤ 100 mm Abstand zur Deckenoberkante ≥ 175 mm
5 brennbare Versorgungsleitungen ø ≤ 40 mm, mit Anschlussleitung ø ≤ 20 mm, Abstand zur Deckenoberkante ≥ 100 mm
6 nichtbrennbare Versorgungsleitungen ø ≤ 76 mm, mit Anschlussleitung ø ≤ 22 mm, Abstand zur Deckenoberkante ≥ 100 mm
7 Kabelbündel ø ≤ 50 mm
8 Luftleitung nach DIN 18017-3, als Wickelfalzrohr ø ≤ 125 mm mit Anschlussleitung aus Wickelfalzrohr oder Stahlflexrohr mit Absperrvorrichtung, Abstand zur Deckenoberkante ≥ 1,7 m
9 Dämmung normal entflammbar für Versorgungsleitungen
10 Hohlraumdose mit 2 Kabel
11 WC-Montageelement mit Wand-WC und Drücker für UP-Spülkasten
12 Elektroinstallationsverteilerkasten ≤ 505 x 350 x 100 mm

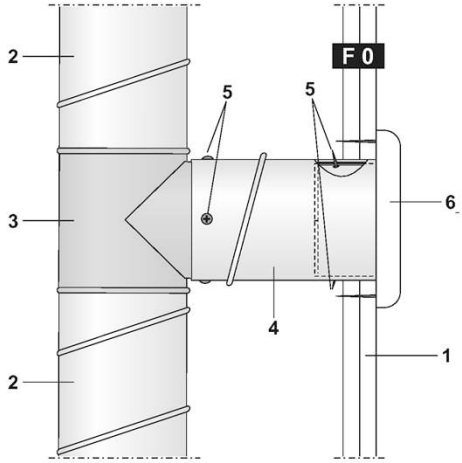
Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"

Belegung
Rohr- und Elektroleitungen - Anordnung und Abmessungen

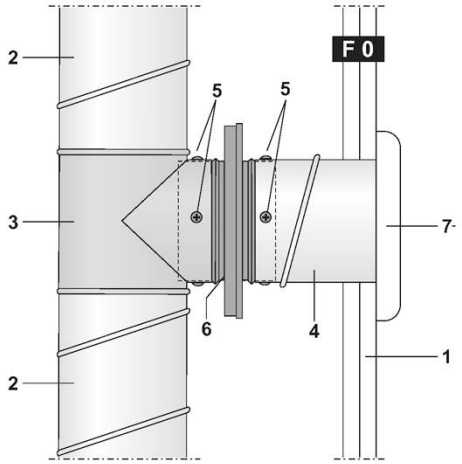
Anlage 6

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

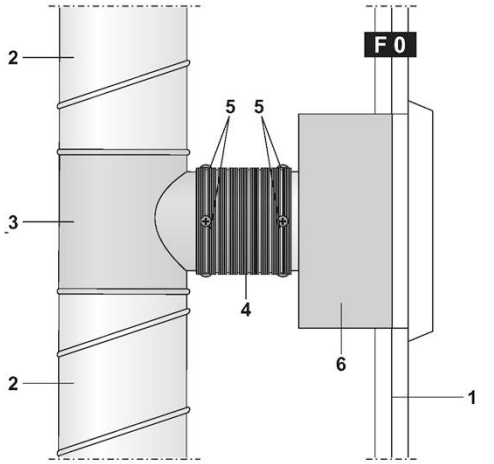
[mm]



1 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
2 Luftleitung nach DIN 18017-3 als Wickelfalzrohr ø ≤ 125 mm
3 Abzweig, Wickelfalzrohr T-Stück, 90°
4 Anschlussleitung aus Wickelfalzrohr
5 Blechschrauben
6 Brandschutzventil, **geba BRAV-K / Strulik BSV**
Abstand zur Deckenoberkante ≥ 1,7 m



1 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
2 Luftleitung nach DIN 18017-3 als Wickelfalzrohr ø ≤ 125 mm
3 Abzweig, Wickelfalzrohr T-Stück, 90°
4 Anschlussleitung aus Stahlflexrohr
5 Blechschrauben
6 Absperrvorrichtung, **Schulte & Todt ST-ADW**
Abstand zur Deckenoberkante ≥ 1,7 m
7 Tellerventil ohne Brandschutzfunktion

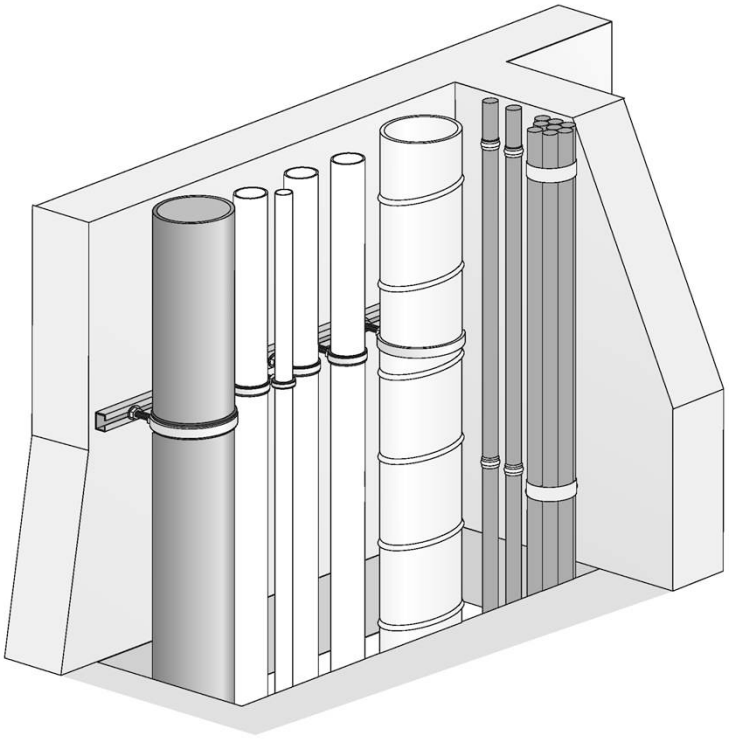


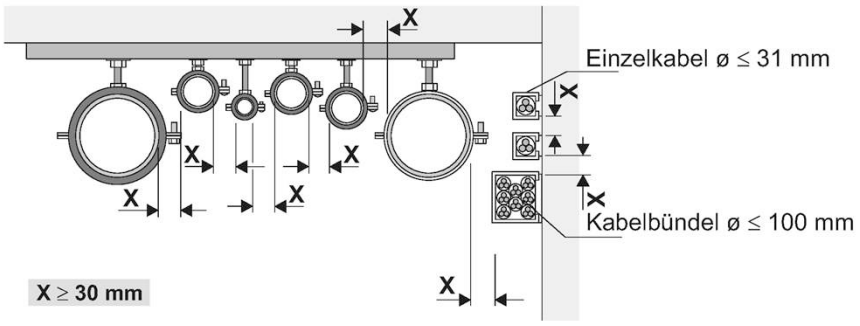
1 Trennwandkonstruktion, UW + CW Profilen bzw. TECE Profil nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.140-2573, mit Bekleidung 2 x 12,5 mm GKB, ohne Klassifizierung (F0)
2 Luftleitung nach DIN 18017-3, als Wickelfalzrohr ø ≤ 125 mm
3 Abzweig, Wickelfalzrohr T-Stück, 90°
4 Anschlussleitung aus Stahlflex
5 Blechschrauben
6 UP-Gehäuse, **Helios Typ ELS** mit Brandschutzfunktion und Einsatz
Abstand zur Deckenoberkante ≥ 1,7 m

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"	Anlage 7
Einbauten Absperrvorichtungen für Luftleitungen nach DIN 18017-3	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

[mm]





Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"	Anlage 8
Belegung Rohr- und Elektroleitungen - Abmessungen und Abstände	

Nichtbrennbare Rohrleitungen

[mm]

Steigleitungen/Fallrohre

Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]
Kupfer	≤ 15	≥ 1,0
	> 15 bis ≤ 42	≥ 1,2
	> 42 bis ≤ 54	≥ 1,5
	> 54 bis ≤ 76	≥ 2,0
Stahl Edelstahl Guss (z. B. SML)	≤ 15	≥ 1,0
	> 15 bis ≤ 42	≥ 1,2
	> 42 bis ≤ 54	≥ 1,5
	> 54 bis ≤ 114,3	≥ 3,5
	> 114,3 bis ≤ 160	≥ 4,5

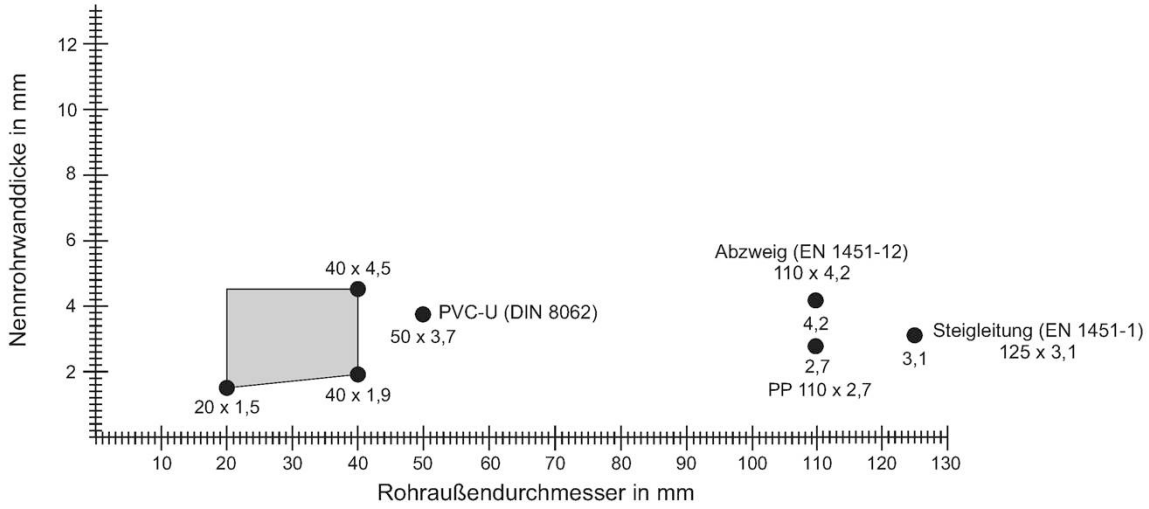
Anschlussleitungen

Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Bei Abstand der Steigleitung zur Vorwand [mm]
Kupfer	≤ 15	≥ 1,0	50
	> 15 bis ≤ 22	≥ 1,2	50
Stahl Edelstahl Guss (z. B. SML)	≤ 15	≥ 1,0	50
	> 15 bis ≤ 22	≥ 1,2	50
	> 22 bis ≤ 33,7	≥ 1,5	200
	> 33,7 bis ≤ 114,3	≥ 3,5	200

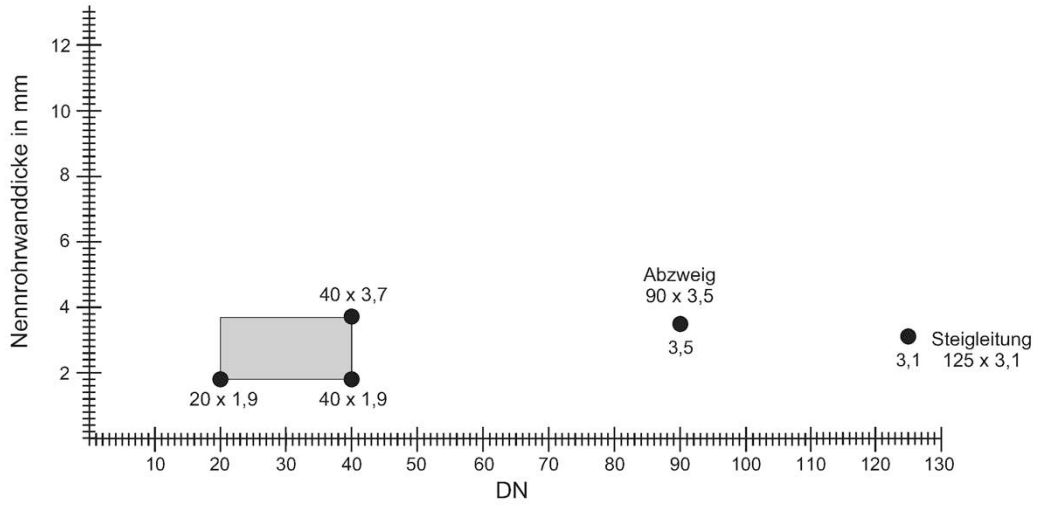
Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Brennbare Leitungen [mm]

Rohrwerkstoffe
PVC-U, PVC-HI, PVC hart, PVC-C, PP



Rohrwerkstoffe
PE-HD, PE hart, PE weich, PE-X, PE, ABS, ASA



Kunststoffverbundrohre mit Trägerrohr aus PE und einer bis zu 0,85 mm dicken Aluminiumschicht, die mit einer dünnen PE-Schicht geschützt wird

Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Aluschichtdicke [mm]
PE/AL/PE (z. B. Fränkische alpex F50 Profi/L	16	2	0,2
	20	2	0,3
	26	3	0,5
	32	3	0,6
	40	3,5	0,85

Feuerwiderstandsfähiges Installationsbauteil "Conlit Firesafe"

Belegung
Brennbare Rohrleitungen - Werkstoffe und Abmessungen

Anlage 10